

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Theoretische Sachkunde für Rentenberater

52. Jahrgang

Heft 9 – September 2011

– Auszug Seite 172 bis 173 –

Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in weiteren Teilbereichen des Erlaubnisumfangs (soziales Entschädigungsrecht, Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht, betriebliche und berufsständische Versorgung) sowie des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Teilnehmer von Sachkundelehrgängen müssen schriftliche Aufsichtsarbeiten zum Nachweis ihrer Kenntnisse erfolgreich ablegen, wobei die Gesamtdauer fünf Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Nachstehend eine von der ASB-Renten-Fachschule Heidelberg im Juni 2011 gestellte Aufgabe im Bereich „Rentenansprüche und Rentenberechnung“, bestehend aus den Teilen A und B.

Aufgabe Teil A

Sachverhalt

Herr Gustav Wagner * 04.01.1949 beantragt am 21.06.2011 die Gewährung einer Altersrente für langjährig Versicherte zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Er hat mit seinem letzten Arbeitgeber am 10.12.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen. Noch vor dem tatsächlichen Beginn der Altersteilzeitarbeit ist der Arbeitgeber allerdings in Konkurs geraten und Herr Wagner musste sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend melden. Das Arbeitslosengeld I ist zum 31.07.2007 ausgelaufen. Da ausreichendes persönliches Vermögen vorhanden ist, besteht kein anschließender Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Eine weitergehende Meldung als Arbeitssuchender ist nicht erfolgt, da Herr Wagner sich nicht länger den „Repressalien“ der Agentur für Arbeit aussetzen wollte.

Herr Wagner hat insgesamt folgenden rentenrechtlichen Versicherungsverlauf zurückgelegt:

15.09.1964 bis 31.08.1967

Berufsausbildung zum Kfz-Mechaniker (= Beitragszeit)

01.09.1967 bis 05.12.1985

Versicherungspflichtige Beschäftigung als Kfz-Mechaniker (= Beitragszeit)

06.12.1985 bis 16.03.1993

Selbständiger Tauchlehrer auf den Malediven ohne Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (= „Lücke“)

17.03.1993 bis 31.01.2006

Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung als Lagerist (= Beitragszeit)

01.02.2006 bis 31.07.2007

Pflichtbeiträge wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld I (= Beitragszeit)

01.08.2007 bis laufend

Hausmann (= „Lücke“)

Aufgabenstellungen

1. Prüfen Sie, ob und ggf. ab wann für Herrn Wagner ein Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte zum frühestmöglichen Zeitpunkt besteht.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Altersrente. Auf die Anrechenbarkeit der vorgegebenen rentenrechtlichen Zeiten ist dabei nicht einzugehen.

Bestimmen Sie auch unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift den Rentenbeginn.

2. Welchen Rentenabschlag muss Herr Wagner bei dem unter der Aufgabe 1. ermittelten Rentenbeginn nun hinnehmen? Geben Sie dabei den Abschlag in Prozentpunkten sowie die Höhe des Zugangsfaktors an.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Bestimmung zum Zugangsfaktor und zur maßgebenden Altersgrenze.

Bearbeitungshinweis: Die Anspruchsprüfung ist allein für die beantragte Altersrente für langjährig Versicherte vorzunehmen. Auf andere (mögliche) Altersrentenarten ist nicht einzugehen.

Aufgabe Teil B

Sachverhalt

Herr Klaus Krause * 04.03.1986 ist am 12.05.2011 wegen eines privaten Unfalls verstorben. Seine Lebenspartnerin Ursula Güldner stellt am 21.06.2011 für das gemeinsame uneheliche Kind Tim Güldner * 14.08.2009 einen Antrag auf Waisenrente. Tim wurde und wird weiterhin von seiner Mutter Ursula Güldner erzogen.

Herr Klaus Krause hat folgenden rentenrechtlichen Versicherungsverlauf zurückgelegt:

04.03.2003 bis 31.08.2005

Anrechnungszeit wegen Schulausbildung (Gymnasium)

04.09.2005 bis 17.12.2009

Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung (Studium der Elektrotechnik)

02.01.2010 bis 29.09.2010

Gesetzlicher Zivildienst

30.09.2010 bis 13.11.2010

„Lücke“ (Weltreise)

14.11.2010 bis 12.05.2011

Versicherungspflichtige Beschäftigung als Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik. Herr Krause hat dabei folgende beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelte erzielt:

14.11.2010 bis 31.12.2010 8.300,00 EUR

01.01.2011 bis 30.04.2011 22.000,00 EUR

01.05.2011 bis 12.05.2011 2.200,00 EUR

Aufgabenstellungen

1. Entscheiden Sie, ob und ggf. auf welche Waisenrente Tim Güldner einen Anspruch hat.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Waisenrente.

2. Bestimmen Sie den Rentenbeginn und geben Sie die vorerst mögliche Rentenanspruchsdauer an.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Bestimmung zum Rentenbeginn und zur Rentenanspruchsdauer.

3. Bestimmen Sie die Höhe der Bruttorente im Monat des Rentenbeginns.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Anwendung und Angabe der gesetzlichen Vorschriften zur Rentenberechnung.

Beantworten Sie die Aufgaben 2. und 3. auch dann, wenn Sie unter 1. zu dem Ergebnis gekommen sein sollten, dass kein Waisenrentenanspruch besteht.

Auf die Berechnungsvorschrift des § 71 Abs. 3 SGB VI ist vorliegendenfalls nicht einzugehen.

Monatliche Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV für 2010 = 2.555,00 EUR.

Vorläufige Durchschnittsentgelte der Anlage 1 zum SGB VI für Jahr 2010 = 32.003,00 EUR, für Jahr 2011 = 30.268,00 EUR.

Der aktuelle Rentenwert nach § 68 SGB VI beträgt vom 01.07.2009 bis 30.06.2011 = 27,20 EUR.

Hinweis: Eine Gesetzestexte-Sammlung (SGB Band I und II) sowie ein nicht-programmierbarer Taschenrechner sind als Hilfsmittel zugelassen. Empfohlene Bearbeitungsdauer insgesamt 150 Minuten.

Der Lösungsvorschlag wird im folgenden Heft veröffentlicht.